

Vereinssatzung

Förderverein der Grundschule Am Ostertal e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der am 25.02.2020 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Am Ostertal e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 202028. – Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig Tag d Eintragung: 04.02.2021 .
3. Der Sitz des Vereins ist Hinteres Ostertal 2, 38226 Salzgitter.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Am Ostertal.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Förderung bildender Veranstaltungen
 - Materielle Hilfe für die Einrichtung, Erweiterung und Ausstattung der Schule
 - Hilfestellung bei der Förderung sozialer, pädagogischer, kultureller, sportlicher, musischer Belange.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jeweils zum 31. Juli möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 1. Juli formlos und schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

a) Jedem Mitglied

b) Vom Vorstand

9. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit bejaht wird. Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Jedes Vereinsmitglied kann gewählt werden.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in.

Sie allein vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- 3 Beisitzern/innen.

4. Ein Mitglied der Schulleitung sollte dem Vorstand angehören.

5. Der bzw. die Schatzmeister/in soll der Elternschaft angehören und hat das Recht, Einspruch mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung, die ihm bedenklich erscheinen, zu erheben. Dabei sind die Grundsätze in § 3 zu beachten.
6. Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wiederwahl eines neuen im Amt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit

seines Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem erweiterten Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf. Der Kassenprüfer darf nur einmalig wiedergewählt werden.

2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher, Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Schulverwaltung der Stadt Salzburg. Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Vermögen für die Förderung der Grundschulen zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.02.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Salzgitter, 25.02.2020